

III ZR 216/61

Verkündet
am 31. Januar 1963
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2230 039

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Pfarrers P. Rud. Z. [REDACTED] in Be[REDACTED], Ni[REDACTED]see,
Po[REDACTED] C[REDACTED] - [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die B[REDACTED] D[REDACTED], v[REDACTED] d[REDACTED] d[REDACTED] Bu[REDACTED] -
[REDACTED] d[REDACTED] F[REDACTED], di[REDACTED] v[REDACTED] d[REDACTED] d[REDACTED] Fi[REDACTED] -
[REDACTED] d[REDACTED] I. N[REDACTED] - W[REDACTED], di[REDACTED] v[REDACTED]
d[REDACTED] d[REDACTED] A[REDACTED] f[REDACTED] Ve[REDACTED] De[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. November 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kroft, Dr. Arndt, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
der 7. Zivilkammer des Landgerichts in Bielefeld
vom 4. Oktober 1961 aufgehoben. Die Beklagte wird
verurteilt, an den Kläger den Betrag von 10,40 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 8. Juni 1961 zu bezahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechts-
streits.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 17. September 1960 wurde der Personenkraftwagen des Klägers bei dem Zusammenstoß mit einem Kraftfahrzeug der britischen Stationierungsstreitkräfte beschädigt. Durch einen Rechtsanwalt ließ der Kläger seinen Schaden in Höhe von 106,35 DM fristgerecht beim zuständigen A f V anmelden. Unter dem 5. Mai 1961 machte das A einen Entschädigungsvorschlag, der die Anerkennung der Haftungsverpflichtung der Streitkräfte bzw. der B in vollem Umfang und die Zahlung des begehrten Ersatzbetrages vorsah. Den Vorschlag nahm der Kläger am 12. Mai 1961 durch die Unterzeichnung einer beigefügten Erklärung an, in der er sich hinsichtlich sämtlicher Ersatzansprüche aus diesem Schadensfalle für abgefunden erklärte.

In einem zweiten Entschädigungsvorschlag vom 8. Juni 1961 bot das A weiter die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 7,90 DM an, das ist 1/2 Gebühr aus einem Gegenstandswert von 106,35 DM mit 5,-- DM nebst 2,60 DM Auslagen und 0,30 DM Umsatzsteuer. Die Zahlung der geforderten Vergleichsgebühr wurde abgelehnt. Der Bescheid wurde dem vom Kläger beauftragten Rechtsanwalt nach dem Vortrag des Klägers am 13. Juni 1961 zugestellt. Die Gegenvorstellung des Klägers wies das A unter dem 28. Juni 1961 durch einen weiteren Bescheid zurück, der - ebenfalls nach dem Vortrag des Klägers - am 30. Juni 1961 zugestellt wurde.

- 3 -

Mit seiner am 18. Juli 1961 eingereichten und zunächst am 1. August 1961 dem P [REDACTED] d. O [REDACTED] - [REDACTED] M [REDACTED] / W [REDACTED], dann auf einen am 15. August 1961 eingelaufenen Antrag des Klägers hin am 16. August 1961 dem A [REDACTED] f. V [REDACTED] zugestellten Klage hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, eine Vergleichsgebühr in Höhe von 10,-- DM nebst 0,40 DM Umsatzsteuer sowie Zinsen ab dem 8. Juni 1961 zu bezahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit seiner Sprungrevision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Sprungrevision des Klägers, deren Einlegung die Beklagte zugestimmt hat (§ 566 a Abs. 2 ZPO), ist zulässig, obwohl die Revisionssumme (§ 546 Abs. 1 ZPO) nicht erreicht ist; denn für den auf § 839 BGB, Art. 34 GG in Verbindung mit Artikel 8 Finanzvertrag gestützten Anspruch des Klägers sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig (§ 71 Abs. 2 GVG, § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg.



1. Der Kläger kann von der Beklagten die Erstattung der Kosten der anwaltlichen Vertretung im Verfahren vor dem A f V dem Grunde nach verlangen, weil diese Kosten durch das schuldhaft rechtswidrige Verhalten des Führers des britischen Kraftwagens adäquat verursacht worden sind (BGHZ 30, 154; BGH III ZR 153/58 vom 30. November 1959 = NJW 1960, 481; III ZR 119/59 vom 26. September 1960 = VersR 1960, 1046; III ZR 210/60 vom 8. Januar 1962 = NJW 1962, 637). Das hat auch die Behörde für die Rechtsanwaltskosten mit Ausnahme der Vergleichsgebühr durch ihren Bescheid anerkannt.

2. Entgegen der Ansicht des Landgerichts ist die Einigung zwischen dem Kläger und der Behörde als Vergleich im Sinne von § 779 BGB, § 23 BRAGebO zu werten. Für den Rechtsanwalt, der den Kläger vertreten hat, ist daher eine Vergleichsgebühr angefallen. Der Kläger kann die Erstattung dieser Gebühr von der Beklagten verlangen.

3. Zu diesen Fragen hat der Senat in seinem am gleichen Tage wie dieses Urteil verkündeten, zur Aufnahme in die Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs vorgesehenen Urteil III ZR 117/62 ausgeführt:

Der Rechtsanwalt hat nach § 23 BRAGebO Anspruch auf die Vergleichsgebühr, wenn er beim Abschluß eines Vergleichs im Sinne des § 779 BGB mitgewirkt hat, d.h. einer Einigung der Parteien, die einen Streit oder eine Unge-
wißheit zwischen ihnen durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt. Ein Nachgeben liegt schon dann vor, wenn die Parteien, um zur Einigung zu gelangen, überhaupt Zugeständnisse machen. Es genügt, wenn das Nachgeben gering ist,

z.B. die Fälligkeit der Forderung, die Zinsen oder Kosten betrifft. Insbesondere kann auch ein Anerkenntnis des Schuldners als Nachgeben zu werten sein, weil die Unsicherheit der Rechtsverwirklichung nach § 779 BGB genügt, und das Anerkenntnis die Verwirklichung sichert (Gerold RAGebO 1. Aufl. § 13 Note 80 f; 85; derselbe 2. Aufl. § 23 Note 12; - vgl. zu Vorstehendem weiter Baumbach-Lauterbach, Kostengesetze 12. Aufl. § 13 RRAGebO Anm. 4 B; dieselben 14. Aufl. BRAGebO § 23 Anm. 2 D: "Nachgeben im kleinsten Streitpunkt genügt"; Willenbücher, Kostenfestsetzungsverfahren usw. 14. Aufl. RRAGebO § 13 Note 9; derselbe 16. Aufl. BRAGebO § 23 Anm. 1; Rittmann-Wenz, Gerichtskostengesetz 19. Aufl. RRAGebO § 13 Anm. 4; GKG § 23 Anm. 2: "Vergleich erfordert Nachgeben nicht im juristisch-technischen Sinn, beim Kläger kann genügen, daß er sein prozessuales Ziel, eine der Rechtskraft fähige Entscheidung, aufgibt, beim Beklagten, daß er dem Kläger durch schriftliches Anerkenntnis Sicherheit bietet"; Riedel-Sußbauer, BRAGebO § 23 Note 5, 6, 9 - 11: "als Nachgeben genügt ein geringes Nachlassen von einer in Anspruch genommenen Rechtsstellung, auch wenn diese in Wirklichkeit gar nicht besteht"; Schumann, BRAGebO § 23 Anm. III 1: "zum gegenseitigen Nachgeben ist notwendig, daß jeder Teil dem anderen ein Opfer bringt, wobei jedes Opfer genügt, das eine Partei auf sich nimmt, mag es auch ganz geringfügig sein und objektiv ein Opfer überhaupt nicht vorliegen"; Martini in MDR 1961, 731, 732: "Nachgeben im kleinsten Punkt genügt").

4. Unter den besonderen Voraussetzungen des Verfahrens nach Art. 8 FV hat der Senat ein gegenseitiges Nachgeben und einen Vergleich in einem Falle als ge-

geben erachtet, in dem zwischen dem Geschädigten und dem A f V eine Vereinbarung geschlossen wurde, durch die einerseits der Geschädigte auf bisher geltend gemachte Mehrforderungen verzichtete, andererseits sich das A gegen diese Abfindungserklärung mit sofortiger Zahlung nach einem förmlichen Anerkenntnis bereit erklärte (III ZR 119/59 vom 26. September 1960 - in VersR 1960, 1046 insoweit nicht abgedruckt). Der Senat hat zur Begründung ausgeführt, daß der Begriff des gegenseitigen Nachgebens nicht im streng juristischen Sinne zu verstehen sei, sondern es dafür auch genüge, wenn die Parteien sich ohne längere Auseinandersetzungen alsbald im Interesse der schnellen und gütlichen Erledigung auf eine bestimmte Geldsumme einigen.

Weiter hat der Senat in seinem bereits zitierten Urteil III ZR 210/60 vom 8. Januar 1962 ausgesprochen, den Voraussetzungen eines Vergleichs sei kostenrechtlich genügt, wenn die Parteien sich ohne längere Auseinandersetzung alsbald im Interesse der schnellen und gütlichen Erledigung auf eine bestimmte Geldsumme einigen.

Hieran ist festzuhalten. Treffen der von einem Stationierungsschaden Betroffene und das A f V eine Vereinbarung über die Höhe der Ersatzleistung, dann wird, wenn nicht ein Streit, so doch eine Ungewißheit beseitigt, die zwischen dem Geschädigten und der Behörde über die Höhe der Ersatzforderung besteht. Ein Nachgeben des Geschädigten liegt vor, wenn er durch den Abschluß der Vereinbarung darauf verzichtet, mehr als die ihm durch die Vereinbarung zugestandenen

Beträge geltend zu machen. Ein solcher Verzicht ist nicht nur gegeben, wenn der Geschädigte sich mit weniger zufrieden gibt, als er vorher gefordert hatte, oder wenn er sich ausdrücklich für abgefunden erklärt, sondern im Zweifel auch dann, wenn die Vereinbarung eine solche Klausel nicht enthält; denn auch dann steht sie regelmäßig der Erhebung weiterer Ansprüche aus demselben Schadensereignis entgegen, abgesehen etwa von Ansprüchen aus später aufgetretenen, nicht vorhersehbar gewesenen schweren Schadensfolgen, denen gegenüber die Berufung auf die Vereinbarung einen Rechtsmißbrauch darstellen könnte. Ein Nachgeben des Geschädigten wird nur dann nicht anzunehmen sein, wenn die Höhe seines Schadens ausnahmsweise von vornherein so eindeutig feststeht, daß eine Erweiterung des Anspruchs nicht in Betracht kommt, und das A f V die Beklagte durch die Vereinbarung zur Zahlung des vollen Schadensbetrages verpflichtet.

Nach der Rechtsprechung des Senats ist es möglich, einen innerhalb der Fristen des Art. 8 Abs. 6 FV angemeldeten Schadensersatzanspruch aus einem Stationierungsschaden nachträglich zu erweitern, selbst noch im Rechtsstreit (BGHZ 34, 320; BGHZ 35, 95 - umfassender abgedruckt in NJW 1961, 1529 und VersR 1961, 665 -; III ZR 142/60 vom 16. November 1961 = NJW 1962, 390; III ZR 213/60 vom 28. Mai 1962 S. 20 = VersR 1962, 765, 769). Mit einer späteren Erhöhung des Anspruchs muß die Behörde daher rechnen. Gibt der Geschädigte mit dem Abschluß der Vereinbarung die Möglichkeit auf, den Anspruch zu erhöhen, so verzichtet er damit um der Einigung willen auf eine durch sein bisheriges Verhalten geschaffene, dem anderen Teil erkennbare rechtliche Möglichkeit. Ein Nachgeben kann

daher bei ihm selbst dann vorliegen, wenn er den mit der Anmeldung geltend gemachten Ersatzbetrag auf Grund der Vereinbarung erhält.

Auf Seiten der Behörde liegt ein Nachgeben darin, daß sie mit dem Abschluß der Vereinbarung den Anspruch des Geschädigten mindestens teilweise anerkennt und die Beklagte insoweit zur Zahlung verpflichtet, und sich dadurch der Möglichkeit begibt, auf etwa denkbare Einwendungen gegen den Anspruch zurückzugreifen und die Entschädigung niedriger als vereinbart festzusetzen. Zwar erfordert der Begriff des gegenseitigen Nachgebens, daß jede Partei einen für sie günstigen Standpunkt der anderen Partei gegenüber irgendwie vertreten und dann ganz oder teilweise zum Ausgleich eines von der Gegenseite gebrachten Opfers aufgegeben hat (Gerold, 2. Aufl. aaO Note 9; Riedel-Sußbauer, aaO Note 9, 10). Hieraus lassen sich jedoch keine durchgreifenden Bedenken gegen die oben vertretene Auffassung herleiten. Die Besonderheiten des Entschädigungsverfahrens nach Art. 8 Abs. 6 EV erfordern und gestatten es, ein gegenseitiges Nachgeben nicht nur dann anzunehmen, wenn der eine Beteiligte von einem nach außen hin durch eine Erklärung oder in sonstiger Weise ausdrücklich vertretenen Standpunkt abweicht, um dem anderen entgegenzukommen. Es genügt, wenn er rechtliche Möglichkeiten aufgibt, die sich für den anderen Teil erkennbar aus der Sach- und Rechtslage und aus seinem bisherigen Verhalten ergeben. Denn es ist davon auszugehen, daß der Geschädigte seinen Schaden regelmäßig möglichst umfassend geltend macht, während die Behörde verpflichtet ist, die Forderung unter allen in Betracht kommenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu prüfen.

Die Behörde gibt andererseits mit dem Abschluß der Vereinbarung die bis dahin bestehende, dem anderen Teil bewußte Möglichkeit auf, den Anspruch hinsichtlich des zuerkannten Betrages abzulehnen oder den Versuch zu machen, durch weitere Ermittlungen den Sachverhalt noch nach der einen oder anderen Richtung zu klären.

Ein "gegenseitiges Nachgeben" im Sinne des § 779 BGB kann daher - und wird regelmäßig - bei beiden Teilen auch dann vorliegen, wenn der Geschädigte durch die Vereinbarung nicht auf Teile der zahlenmäßig geltend gemachten Forderung verzichtet und die Behörde nicht mehr zugestcht, als sie anfänglich angeboten hatte.

5. Unbegründet ist die Meinung, ein Nachgeben der Behörde komme schon deshalb nicht in Betracht, weil diese aus haushaltsrechtlichen Gründen nur das Angebot machen könne, das sich auf Grund ihrer Nachprüfungen als gerechtfertigt erweise. Daß die Behörde nicht mehr anbieten darf, als sie für berechtigt ansieht, steht der Annahme eines "Nachgebens" nicht entgegen. Das folgt aus dem Begriff des Nachgebens, wie er oben für das Entschädigungsverfahren dargelegt worden ist. Im übrigen ergibt sich für die Behörde trotz ihrer Bindung an das Ergebnis ihrer Prüfung ein gewisser Spielraum notwendig daraus, daß sich die Auswirkungen z.B. eines Unfalls in tatsächlicher, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung vielfach verschieden beurteilen lassen, daß bei der Bemessung einzelner Ansprüche, wie dem auf Schmerzensgeld, Schätzungen nötig sind und daß das Gebot, zweckmäßig und wirtschaftlich zu arbeiten, langwierigen Ermittlungen entgegenstehen kann,

wenn die Höhe der Forderung oder des in Frage kommenden Schadenspostens den Arbeitsaufwand nicht rechtfertigt, der durch die Ermittlungen entstehen würde. Ein Nachgeben der Behörde ist daher nicht aus Rechtsgründen ausgeschlossen.

Es ist richtig, daß nach der Rechtsprechung des Senats eine Einigung zwischen dem Geschädigten und der Behörde über den Ersatz eines Stationierungsschadens in der Regel rechtlich als Vergleich anzusehen sein wird. Entgegen der Ansicht der Revision kann dieses Ergebnis aber nicht als unbefriedigend oder gar als unbillig angesehen werden. Einmal kann die Behörde dieses Ergebnis vermeiden, indem sie davon absieht, eine Vereinbarung zu schließen, und einen Feststellungsbescheid erläßt; gibt sie zuvor dem Geschädigten Kenntnis über dessen vorgesehenen Inhalt und Gelegenheit zu Gegenvorstellungen, dann ist mit Klagen nach Art. 8 Abs. 10 FV kaum in wesentlich höherem Umfang zu rechnen als bei der Praxis, die Schäden möglichst durch Vereinbarung zu regeln. Wählt die Behörde aber den Weg der Vereinbarung, um die Möglichkeit eines Rechtsstreits mit Sicherheit auszuschließen, dann muß in Kauf genommen werden, daß hierdurch Kosten anfallen, die bei der Festsetzung nicht entstehen. Sinn und Zweck der Vergleichsgebühr ist es, den Rechtsanwalt an der gütlichen Erledigung der Streitsache materiell zu interessieren; wird die Sache frühzeitig gütlich erledigt, dann gibt die Vergleichsgebühr dem Rechtsanwalt einen gewissen Ausgleich für die Gebühren, die infolge der Erledigung nicht mehr anfallen. Über Stationierungsschäden läßt sich regelmäßig streiten. Handelt es sich um Unfälle, dann ergeben sich vielfach Zweifel in tatsächlicher wie in

rechtlicher Beziehung, insbesondere über Hergang, über Mitverursachung sowie Mitverschulden auf Seiten des Verletzten und darüber, ob und wie weit Schäden eingetreten und Folgen des Unfalls sind, sowie über Grund und Höhe der Einzelansprüche. Unfallprozesse sind daher oft schwierig und langwierig. Gerade die öffentliche Hand muß ein Interesse daran haben, derartige Rechtsstreite zwischen ihr und ihren Bürgern zu vermeiden. Der Rechtsanwalt, der seinem Auftraggeber zur Annahme eines Abfindungsangebotes der Behörde rät, übernimmt damit eine erhebliche Verantwortung, denn möglicherweise bleibt das Angebot stark hinter dem zurück, was der Auftraggeber erwartet hatte und was möglicherweise im Rechtsstreit erreichbar erscheinen könnte; der Rechtsanwalt muß daher, bevor er zur Annahme des Angebots rät, gewissenhaft die Aussichten eines Rechtsstreits prüfen; er muß seinen Rat dem Mandanten gegenüber vertreten können. Rät er zur Annahme und wird infolgedessen die Vereinbarung geschlossen, dann kann es nicht unbillig erscheinen, auch und gerade vom Standpunkt der Beklagten her gesehen, daß der Anwalt für diese Mitwirkung die Vergleichsgebühr erhält. Daß Mitwirkung durch Rat für das Entstehen der Vergleichsgebühr auf Seiten des Rechtsanwalts genügt, ist herrschende Meinung (Lauterbach, Kostengesetze BRAGebO § 23 Anm. 3 A; Gerold aaO 2. Aufl. § 23 Note 29 und weitere Nachweise).

Es ist also davon auszugehen, daß der vom Geschädigten zugezogene Rechtsanwalt, wenn er auch nur durch Rat-erteilung am Abschluß einer Vereinbarung zwischen seinem Auftraggeber und der Behörde mitgewirkt hat, von jenem in der Regel die Zahlung der Vergleichsgebühr fordern

kann. Das trifft auch im vorliegenden Falle zu. In der Abfindungserklärung, die der Kläger abgegeben hat, liegt zumindest ein formelles Nachgeben, das nach dem oben Ausgeführten jedenfalls in Fällen der vorliegenden Art ausreicht, die Einigung der Parteien als Vergleich zu werten.

III.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich hier aus Verzug. Die nach Art. 8 Abs. 4 FV bei Stationierungsschäden vorgesehene Anwendung des deutschen Rechts macht grundsätzlich vor den die Verzinsung einer Schadensersatzforderung regelnden Vorschriften der §§ 284 f BGB nicht Halt (BGHZ 35, 256, 260). Mit dem Tage der Ablehnung eines objektiv begründeten fälligen Anspruchs (8. Juni 1961) sind die Voraussetzungen des Verzugs spätestens gegeben (§ 284 BGB); die Mahnung ist nach ständiger Rechtsprechung entbehrlich, wenn der Schuldner nach der Fälligkeit die Leistung bestimmt und endgültig verweigert.

Damit erweist sich die Revision in vollem Umfang
als begründet. Die Kostenentscheidung beruht auf
§ 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Keßler

Dr. Reinhardt